



Elisabeth-Lindner-Stiftung

SINGEN UND MUSIZIEREN MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Elisabeth-Lindner-Stiftung

Singen und Musizieren mit Kindern und Jugendlichen

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
»Elisabeth-Lindner-Stiftung - Singen und Musizieren mit Kindern und Jugendlichen«.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Absatz 2, Nr. 5 AO) sowie die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 Absatz 2, Nr. 7 AO) durch die musikalische, insbesondere sängerischen Ausbildung, Förderung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

- (1) Der Stiftungszweck wird wie folgt verwirklicht
 1. Durch eigene Initiativen und Projekte zur musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen und durch eigene Musikprojekte (Chöre, Instrumentalensembles)
 2. Durch finanzielle Förderung ausgewählter Initiativen, Projekte und laufender Formen des Singens und Musizierens mit Kindern und Jugendlichen in
 - Schulen und außerschulischen Einrichtungen
 - Kindergärten und Kindertagesstätten.

3. Durch die Anwerbung (Gewinnung) von Fachpersonal für die vorgen. Aufgaben unter Nr. 1. und 2.
- (2) Der Stiftungszweck wird gleichermaßen verwirklicht durch die Beteiligung, insbesondere Finanzierung, an Initiativen, Projekten und laufenden Formen der Ausbildung, des Singens und des Musizierens mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr, einschließlich der komplementären Finanzierung von Fachpersonal.
Bei der Entscheidung über die Fördermaßnahmen findet deren ökumenische Orientierung besondere Berücksichtigung.
- Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke (Ziele) auch mit der Intention, tradierte Musik gesanglich und instrumental Kindern und Jugendliche nahezubringen.
- Sie setzt sich mittelfristig das Ziel, im Sinne ihrer Grundidee eine »Singschule Bad Neuenahr« einzurichten.
- (3) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden. Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen einer anderen Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 1. dem Anfangsvermögen (= unantastbares Stiftungsvermögen = Grundstockvermögen) dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt,

2. Zustiftungen zum unantastbaren Stiftungsvermögen,
 3. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie
 4. den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden)
- (2) Das jeweils unantastbare Stiftungsvermögen (= Anfangsvermögen + zukünftige Zustiftungen) ist in seinem Wert möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.
 - (3) Das jeweils aktuelle unantastbare Stiftungsvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen (vgl. § 8 - Aufgaben des Vorstandes - Abs. (2) 3. der Satzung).
 - (4) Vermögensumschichtungen (auch bezogen auf das unantastbare Stiftungsvermögen) sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des unantastbaren Stiftungsvermögens bestimmt sind (= Spenden).
- (2) Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (3) Die Verwaltungskosten und die Kosten der Stiftung, die durch das Einwerben von Spenden entstehen, dürfen nicht mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sofern es nicht eine ganz besondere Konstellation gibt, die höhere Verwaltungskosten rechtfertigen. Diese dürfen keinesfalls mehr als 50 % der Einnahmen der Stiftung betragen. Sofern die Verwaltungskosten mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten sind ihre Entstehung und ihre Höhe sehr genau zu begründen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (5) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge, die zuvor der freien Rücklage zugeführt wurden, dem unantastbaren Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Ein Mitglied eines Organs darf nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Ansprüche müssen von Fall zu Fall geltend gemacht und belegt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 1 und höchstens 3 Personen.
- (2) Der erste Vorstand wird durch die Stifter nach Anerkennung der Stiftung festgelegt.
- (3) Die Amtszeit der Personen, die dem Vorstand als Mitglieder angehören, beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Bei Beendigung der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder, werden die Mitglieder des Vorstandes durch das Kuratorium berufen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können von dem Vorstand jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (9) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet und führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
1. die sorgfältige Verwaltung des Stiftungsvermögens
 2. Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 3. die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht möglichst entsprechend den jeweils aktuellen Mustern der Stiftungsbehörde und deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 4. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 5. Vorlage der unter 2., 3. und 4. genannten Unterlagen an die Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (vgl. § 9 Abs. 2 LStiftG).
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Sofern der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, vertritt dieses Mitglied die Stiftung alleine.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 1 und höchstens 7 Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Anerkennung der Stiftung durch die Stifter für die Amtszeit dauer von vier Jahren bestellt. Nach Ablauf der ersten Amtszeit ergänzen sich die Kuratoriumsmitglieder durch Kooptation.
Der Vorstand und die Stiftergemeinschaft können zu berufende Personen empfehlen.
- (2) Wiederberufung ist möglich.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. In diesem Fall bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die Aufgaben allein weiter.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 30 Tagen, die per Einschreiben jedem Mitglied des Kuratoriums zugestellt worden sein muss, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Kuratoriumsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (6) Das Kuratorium ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg, wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums können Beschlüsse auch im Um laufverfahren gefasst werden.
- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 - 1. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - 2. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht vor deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde durch den Vorstand;
 - 3. die Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde durch den Vorstand;
 - 4. Entlastung des Vorstands;
 - 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlussfassung über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung (vgl. § 11).
- (3) Das Kuratorium kann dem Vorstand aufgeben, im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszweckes für einzelne Fördermaßnahmen ab einer bestimmten Höhe die vorherige Genehmigung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 11

Satzungsänderungen / Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung / Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen werden vom Kuratorium der Stiftung im Rahmen einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums können im Rahmen einer Sitzung mit einer Mehrheit von drei Viertel die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Förderverein Kirchenmusik in der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr e. V., der es ausschließlich im Sinne der Stiftungssatzung zu verwenden hat.

Bad Neuenahr, den 25. Oktober 2016